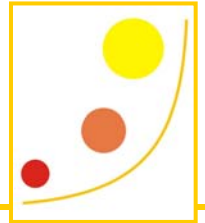


Beleg für den vereinfachten Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg dient zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts dem vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EStDV. Es darf sich nur um Zuwendungen handeln, die 200 Euro nicht übersteigen. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Der Landesverband "Früh- und Risikogeborene Kinder Rheinland-Pfalz" e.V. ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt durch den Freistellungsbescheid des Finanzamtes Mainz-Mitte vom 19.01.2011 (AZ: 26/675/0175/8-II/4) und nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.



Wenn Sie eine Spendenquittung brauchen:

Bei Spenden (Zuwendungen) bis einschließlich 200 Euro genügt es, wenn Sie...

1. auf dem Bareinzahlungsbeleg oder der Buchungsbestätigung (z.B. Kontoauszug) als Betreff im Textfeld das Wort "Spende" vermerken
2. dem Finanzamt zusammen mit dem Zahlungsbeleg einen Beleg des Vereins einreichen. Dieser Beleg steht Ihnen auf unserer Homepage als pdf-Datei zur Verfügung.

Bei Spenden (Zuwendungen) über 200 Euro vermerken Sie auf dem Zahlungsbeleg neben dem Wort "Spende" auch zusätzlich Ihre vollständige Adresse. Sie erhalten dann automatisch am Anfang des Folgejahres per Post eine Zuwendungsbestätigung von uns.

Bei Fragen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.